Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/2/21 14R18/97p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.1997

Norm

ZPO §68

Rechtssatz

Voraussetzung für das Erlöschen der Verfahrenshilfe bei Einbringung einer aussichtslosen Klage mit Hilfe des Verfahrenshilfeanwaltes.

Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 25 Kt 38/04-12 (25 Kt 77/04). Diese ist nunmehr unter RW0000626 abrufbar.

Entscheidungstexte

- 14 R 18/97p
  Entscheidungstext OLG Wien 21.02.1997 14 R 18/97p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1997:RW0000155

Im RIS seit

08.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at